

Satzung des Verbands der Verwaltungsbeamten in Baden-Württemberg e.V.

i. d. F. vom 24. September 2012

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Verband der Verwaltungsbeamten in Baden-Württemberg e.V.". Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verband vertritt und fördert die rechtlichen, berufs- und gesellschaftspolitischen Interessen seiner Mitglieder.
2. Die berufspolitischen Interessen werden insbesondere wahrgenommen durch
 - 2.1 die Mitarbeit an den Fragen der öffentlichen Verwaltung und des öffentlichen Dienstes, soweit sie den Interessensbereich seiner Mitglieder betreffen,
 - 2.2 den Abschluss von Tarifverträgen für die dem Tarifrecht unterliegenden Mitglieder (Arbeitnehmer)
 - 2.3 die Mitwirkung bei der Zulassung und Ausbildung beruflichen Nachwuchses und bei der Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder,
 - 2.4 die Pflege der Beziehungen zu anderen berufsständischen Organisationen
 - 2.5 eine zielstrebige Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Verband erkennt für die bei ihm organisierten Arbeitnehmer das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht einschließlich der rechtlich zulässigen kollektiven Maßnahmen an.
4. Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Ziele.
5. Der Verband ist parteipolitisch neutral
6. Der Verband ist Mitglied des Beamtenbundes Baden-Württemberg

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann werden, wer Verwaltungsbeamter, Verwaltungsbeamtenanwärter oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst ist oder sonst die Befähigung für eine Verwaltungslaufbahn besitzt.
2. Der Beitritt zum Verband ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorsitzende, bei Ablehnung der Vorstand

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um die Verbandsziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vertreterversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag von der Vertreterversammlung festgelegt, er ist am 15. Februar zur Zahlung fällig.
2. Bei Aufnahme eines Mitglieds im Laufe des Kalenderjahres wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr als Teilbeitrag des Jahresbeitrags vom Ersten des nächsten Vierteljahres an erhoben.
3. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss vor dem 01. Oktober schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die satzungsmäßigen Ziele des Verbands verstößt oder dem Verband oder dem Berufsstand zur Unehre gereicht. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
4. Die Aberkennung des Rechts, ein öffentliches Amt zu bekleiden, schließt auch die Mitgliedschaft im Verband aus.

§ 7 Organe

Organe des Verbands sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

Satzung des Verbands der Verwaltungsbeamten in Baden-Württemberg e.V.

i. d. F. vom 24. September 2012

§ 8 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie besteht aus dem Vorstand und den Kreisvorsitzenden sowie weiteren Vertretern der Kreisverbände. Die Kreisverbände entsenden für je 100 Mitglieder einen weiteren Vertreter. Die an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung und den Verwaltungsschulen für den mittleren Dienst studierenden Verbandsmitglieder entsenden Vertreter entsprechend der Regelung für die Kreisverbände.
2. Die Vertreterversammlung beschließt insbesondere über
 - 2.1 die Wahl der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des Geschäftsführers und der Bezirksvorsitzenden,
 - 2.2 den Haushalten, den Geschäftsbericht, den Kassenbericht, die Jahresabschlüsse und den Prüfungsbericht der Kassen- und Rechnungsprüfer,
 - 2.3 die Entlastung des Vorstands,
 - 2.4 die Ernennung zum Ehrenmitglied
 - 2.5 die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - 2.6 die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung sowie die Wahl der Versammlungsleitung,
 - 2.7 die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern für die nächsten vier Jahre,
 - 2.8 Satzungsänderungen,
 - 2.9 die Auflösung des Verbands.
3. Die Vertreterversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden auf Beschluss des Vorstands alle vier Jahre einberufen. Eine Vertreterversammlung muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn der Vorstand dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
4. Die Vertreterversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist bei satzungsmäßiger Einberufung über die Gegenstände der Tagesordnung immer beschlussfähig.
5. Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit und über die Auflösung des Verbands mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vertreter. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet dann das Los.
6. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass die Mehrheit der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.
7. Der Verbandsvorsitzende beruft die Vertreterversammlung mindestens einen Monat vor dem Termin schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.
8. Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen und möglichst zu begründen. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Vertreterversammlung dies beschließt. Über die Erledigung der behandelten Anträge werden die Mitglieder im Verbandsorgan unterrichtet.
9. Die Vertreterversammlung ist mitgliederöffentlich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem Verbandsvorsitzenden,
 - 1.2 zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
 - 1.3 den Bezirksvorsitzenden,
 - 1.4 sieben weiteren Mitgliedern,
 - 1.5 dem Verbandsjugendleiter,
 - 1.6 dem Geschäftsführer. Unter den weiteren Mitgliedern nach Nr. 4 sollen sich Vertreter jeder Laufbahngruppe sowie ein Kreisvorsitzender und der verantwortliche Redakteur der Verbandszeitschrift befinden. Der Vorstand kann von Fall zu Fall sachverständige Mitglieder zur Beratung zuziehen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von vier Jahren gewählt (§8 Abs.2 Nr.1); ihr Amt endet jedoch nicht vor der Neuwahl. Wiederwahl ist möglich.
3. Aufgaben des Vorstandes sind
 - 3.1 die Leitung des Verbands sowie die Erledigung aller nicht der Vertreterversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten,
 - 3.2 die Vorbereitung der Sitzungen der Vertreterversammlung,
 - 3.3 der Vollzug der von der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse.

Satzung des Verbands der Verwaltungsbeamten in Baden-Württemberg e.V.

i. d. F. vom 24. September 2012

4. Der Verbandsvorsitzende beruft den Vorstand ein, leitet dessen Sitzungen und überwacht die Vollziehung der von den Organen gefassten Beschlüsse.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn sie auf Antrag aus der Mitte des Vorstands festgestellt wird.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden; sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertreten die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden den Verbandsvorsitzenden nur bei dessen Verhinderung.

§ 10 Bezirksverbände

1. In jedem Regierungsbezirk wird ein Bezirksverband gebildet.
2. Die Vertreter aus den Regierungsbezirken wählen bei der Vertreterversammlung getrennt den Bezirksvorsitzenden und seinen Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren.
3. Die Bezirksverbände haben die Aufgabe, die Kreisverbände zu betreuen und ihre Arbeit zu koordinieren.
4. Die Bezirksvorsitzenden haben als Beauftragte des Verbands dessen Interessen in ihrem Bezirk nach Kräften zu fördern.

§ 11 Kreisverbände

1. In jedem Land- oder Stadtkreis wird ein Kreisverband gebildet; gemeinsame Verbände können gebildet werden.
2. Die im Bereich eines Kreisverbands wohnenden Mitglieder wählen den Kreisvorsitzenden und seinen Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren sowie die Vertreter gemäß §8 Abs. 1.
3. Die Kreisverbände sollen sich mit berufsständischen Fragen befassen und die gesellschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern pflegen.
4. Die Kreisvorsitzenden haben als Beauftragte des Verbands dessen Interessen im Kreis nach Kräften zu fördern.

§ 12 Schriftführung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands und der Vertreterversammlung hat der Geschäftsführer Niederschriften zu fertigen, die von ihm und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Organmitgliedern spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben ist von der Geschäftsstelle ordnungsgemäß Buch zu führen und durch den Vorstand der Vertreterversammlung Rechenschaft zu geben. Der Jahresabschluß ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung schriftlich bekannt zu geben.
2. Die Kassen- und Rechnungsprüfer haben in der Regel jährlich einmal eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen und den vom Vorstand der Vertreterversammlung zu erstattenden Kassen- und Rechnungsbericht sowie die Jahresrechnungen zu prüfen.

§ 14 Auflösung des Verbands

Über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Vertreterversammlung. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Es ist namentlich abzustimmen.